

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/887b3fea-08b4-3ead-8cb6-d16b1acf3744>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylenflaschenbatterieanlagen (TRAC 206)
Amtliche Abkürzung	TRAC 206
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRAC 206 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 (1) Batterieanlagen sind Acetylenversorgungsanlagen mit zwei oder mehr Acetylenflaschen, auch als Flaschenbündel zusammengefaßt.

(2) Zu den Batterieanlagen gehören

1. die Acetylenflaschen,
2. der Hochdruckteil,
3. der Hauptdruckminderer,
4. der dem Hauptdruckminderer nachgeschaltete Mitteldruck- oder Niederdruckteil bis einschließlich der Sicherheitseinrichtungen nach den [Nummern 5.3.2](#) und [5.3.5](#),
5. die besonderen Aufstellungsräume und Aufstellplätze (siehe [Nummer 4.2](#) und [Nummer 4.3](#)).

2.2 Kleine Batterieanlagen (Kleinanlagen) sind Batterieanlagen, denen das Acetylen aus nicht mehr als sechs Acetylenflaschen gleichzeitig entnommen wird.

2.3 Ortsveränderliche Batterieanlagen sind Batterieanlagen, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, an verschiedenen Einsatzorten für vorübergehende Arbeiten, insbesondere für Bau-, Reparatur- oder ähnliche Arbeiten, verwendet zu werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außerkraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

